

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/CE/2011/12**

28. Oktober 2011

Original: Englisch

**RID: 50. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter**  
(Malmö, 21. bis 25. November 2011)

**Thema: Anbringen von Großzetteln (Placards) auf Wechselaufbauten (Wechselbehältern)**

### **Antrag Schwedens**

#### **Einführung**

1. Ein auf einem Anhänger befestigter Wechselbehälter wird als normaler Anhänger angesehen. Im Huckepackverkehr müssen die Vorschriften des Unterabschnitts 1.1.4.4 angewendet werden. In diesem Dokument werden die Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) und die Kennzeichnung von einzelnen Wechselbehältern beim Übergang vom Straßen- auf den Schienentransport angesprochen.
2. Im Bericht der 49. Tagung des RID-Fachausschusses (OTIF/RID/CE/2010-B Absätze 24 bis 29) ist ausgeführt, dass dem RID-Fachausschuss ein Antrag betreffend das Anbringen von Großzetteln (Placards) an Wechselbehältern unterbreitet werden sollte.
3. Die neuen Vorschriften des Unterabschnitts 1.1.4.4 für den Huckepackverkehr sind 2011 in Kraft getreten. Das Anbringen von Großzetteln (Placards) an Anhängern ist nicht mehr erforderlich, wenn die Vorschriften des ADR erfüllt sind, allerdings muss ein Anhänger oder eine Beförderungseinheit mit orangefarbenen Tafeln gekennzeichnet sein.
4. Schweden hatte im Dokument OTIF/RID/CE/2010/18 bemerkt, dass Unterschiede in den RID-Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) bestehen, und zwar abhängig davon, ob ein und dieselben gefährlichen Güter
  - in einem auf einem Wagen verladenen Wechselbehälter oder
  - im Huckepackverkehr in einem auf einem Anhänger verladenen Wechselbehälter oder

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

- in einem normalen Eisenbahnwagen versandt werden.
5. Ein Wechselbehälter ist eine Art intermodaler Container, der vom Fahrgestelle eines Lastwagens auf einen Eisenbahnwagen umgeschlagen werden kann. Dieses Umschlagen erfolgt durch Anheben des Ladeabteils unter gleichzeitigem Abstützen des Bodens des Ladeabteils.
  6. Unterschiede zwischen Wechselbehältern und Containern sind:
    - Wechselbehälter haben eine mechanische Festigkeit, die auf der Grundlage der Belastungen im Straßen-, Eisenbahn- und Fährverkehr errechnet wurde und die von der mechanischen Festigkeit von ISO-Container abweichen kann;
    - die Abmessungen sind gewöhnlich so gewählt, um ein maximales Ladevolumen im Straßenverkehr zu erzielen;
    - ein Wechselbehälter kann normalerweise nicht gestapelt werden;
    - ein Wechselbehälter wiegt und kostet weniger als ein ISO-Container.



7. Jedoch wird ein Wechselbehälter sowohl im RID als auch im ADR als Container angesehen und beim Anbringen von Großzetteln (Placards) und Kennzeichnungen auch als solcher behandelt.
8. Wechselbehälter sind für den Seeverkehr nicht so gut geeignet wie ISO-Container, so dass Wechselbehälter hauptsächlich für den Umschlag zwischen Straße und Schiene verwendet werden.
9. Das RID hat ähnliche Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) und die Kennzeichnung von Containern wie der IMDG-Code. Allerdings bestehen auch Unterschiede – beispielsweise die Widerstandsfähigkeit des Großzettels (Placards) gegenüber Meerwasser oder die Angabe der UN-Nummer auf allen vier Seiten, sofern der Container nur eine Art gefährliche Güter enthält, die mehr als vier Tonnen wiegen. Auch die Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) auf Sattelaufliegern sind offenbar nicht harmonisiert.
10. Damit bestehen keine stichhaltigen Argumente für die Priorisierung der Harmonisierung mit dem IMDG-Code und die in jeder Hinsicht gleiche Behandlung von Wechselbehältern und Containern.
11. Die Schweiz hat im Dokument OTIF/RID/CE/2011/4 ihren Standpunkt zur Anbringung von Großzetteln (Placards) an Wagen zum Ausdruck gebracht. Die Schweiz schlägt eine Vorschrift vor, die der Situation im Huckepackverkehr ähnlich ist, d.h., der Anwender kann entscheiden, ob an den Wagen Großzettel (Placards) oder orangefarbenen Tafeln angebracht werden.
12. An Umschlagterminals entstehen zusätzliche Arbeiten und Kosten, wenn Beförderungseinheiten oder Wagen zusätzlich gekennzeichnet und mit Großzetteln (Placards) versehen werden müssen, um die strengeren Vorschriften zu erfüllen.

13. Nicht nur die Beförderungsunternehmen profitieren von harmonisierten Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) und die Kennzeichnung. Rettungskräfte können schneller reagieren und geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn die Beförderungseinheiten in gleicher Weise gekennzeichnet und mit Großzetteln (Placards) versehen sind.
14. In der Folge werden Wechselbehälter und Fahrzeuge, die Wechselbehälter mit verpackten Gütern mit Ausnahme von Gütern der Klassen 1 und 7 enthalten, in den Bem. zu den Unterabschnitten 5.3.1.2, 5.3.1.3 und 5.3.1.5 von den Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) ausgenommen.

### Allgemeine Betrachtungen

15. Ähnlich wie im ADR wird vorgeschlagen, einen Wechselbehälter hinsichtlich des Anbringens von Großzetteln (Placards) nicht als Container zu behandeln. Es wird angeregt, die Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) an Wechselbehältern und an Wagen, auf denen Wechselbehälter befördert werden, stärker an die Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) und die Kennzeichnung im Huckepackverkehr anzupassen.

### Anträge

16. In Abschnitt 1.1.4 einen neuen Unterabschnitt mit folgendem Wortlaut einfügen:

**"1.1.4.x Anbringen von Großzetteln (Placards) an Wechselaufbauten (Wechselbehältern), die in einer Transportkette befördert werden, die eine Straßenbeförderung einschließt**

- 1.1.4.x.1** Verpackte gefährliche Güter dürfen unter folgenden Bedingungen in Wechselaufbauten (Wechselbehältern) befördert werden:

Die zur Beförderung aufgegebenen Wechselaufbauten (Wechselbehälter) und deren Inhalt müssen den Vorschriften des ADR entsprechen.

**1.1.4.x.2 Großzettel (Placards), Kennzeichnungen oder orangefarbene Tafeln an Wagen, auf denen Wechselaufbauten (Wechselbehälter) befördert werden**

In folgenden Fällen ist das Anbringen von Großzetteln (Placards), Kennzeichen und orangefarbenen Tafeln an Tragwagen nicht erforderlich:

- a) die Wechselaufbauten (Wechselbehälter) sind gemäß Kapitel 5.3 oder 5.4 mit Großzetteln (Placards), Kennzeichen und orangefarbenen Tafeln versehen;
- b) für den Wechselaufbau (Wechselbehälter) sind keine Großzettel (Placards), Kennzeichen oder orangefarbene Tafeln vorgeschrieben (z.B. gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR).

Wenn jedoch Wagen, die mehrere Wechselaufbauten (Wechselbehälter) mit zwei oder mehreren gefährlichen Gütern befördern, mit Großzetteln (Placards) versehen werden müssen, müssen die entsprechenden Großzettel (Placards) an beiden Längsseiten des Wagens in Höhe des jeweiligen Wechselaufbaus (Wechselbehälters) angebracht sein. Wenn in einem solchen Fall alle Wechselaufbauten (Wechselbehälter) mit demselben Großzettel (Placard) versehen sind, müssen diese Großzettel (Placards) nur einmal an beiden Längsseiten des Wagens angebracht werden. Wenn an ein und demselben Wechselaufbau (Wechselbehälter) mehr als ein Großzettel (Placard) angebracht ist, müssen diese Großzettel (Placards) auf dem Wagen nebeneinander angebracht werden.

#### **1.1.4.x.3 Beförderung von mit Versandstücken beladenen Wechselaufbauten (Wechselbehältern)**

Wenn ein Wechselaufbau (Wechselbehälter) von einem Straßenfahrzeug getrennt wird, müssen orangefarbene Tafeln gemäß Kapitel 5.3 des ADR vorn und hinten am Wechselaufbau (Wechselbehälter) oder die entsprechenden Großzettel (Placards) auch an beiden Längsseiten des Wechselaufbaus (Wechselbehälters) angebracht sein.

#### **1.1.4.x.4 Information im Beförderungspapier**

Bei der Beförderung von Wechselaufbauten (Wechselbehältern) gemäß diesem Unterabschnitt ist im Beförderungspapier zu vermerken:

«BEFÖRDERUNG NACH UNTERABSCHNITT 1.1.4.x».

#### **1.1.4.x.5 Die übrigen Vorschriften des RID bleiben unberührt."**

Dieser Vorschlag erfordert auch Änderungen in der Anlage A des ADR. Für weitere Informationen siehe Anhang 1.

### **Begründung**

17. Dieser Antrag führt zu einer Erleichterung des multimodalen Landtransports, Unterschiede zwischen dem ADR und dem RID hinsichtlich der Kennzeichnung und des Anbringens von Großzetteln (Placards) werden verringert. Eine Harmonisierung zwischen den Land- und dem Seeverkehr wird dennoch berücksichtigt.

## Änderungen zum ADR

### 5.3.1.2 Anbringen von Großzetteln (Placards) an Containern, MEGC, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks

**Bem.** Dieser Unterabschnitt gilt nicht für Wechselaufbauten (Wechselbehälter), ausgenommen Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) oder im kombinierten Verkehr Straße/Schiene beförderte Wechselaufbauten (Wechselbehälter).

Die Großzettel (Placards) sind an beiden Längsseiten und an jedem Ende des Containers, MEGC, Tankcontainers oder ortsbeweglichen Tanks anzubringen. Wenn jedoch mit Versandstücken beladene Wechselaufbauten (Wechselbehälter) im kombinierten Verkehr Straße/Schiene befördert werden, müssen die Großzettel (Placards) nur an beiden Längsseiten angebracht sein, sofern die Wechselaufbauten (Wechselbehälter) nicht nach Absatz 5.3.2.1.x gekennzeichnet sind.

Wenn der Tankcontainer oder ortsbewegliche Tank mehrere Tankabteile hat, in denen zwei oder mehrere gefährliche Güter befördert werden, sind die entsprechenden Großzettel (Placards) an beiden Längsseiten in der Höhe des jeweiligen Tankabteils und jeweils ein Muster der an den Längsseiten angebrachten Großzettel (Placards) an beiden Enden anzubringen.

### 5.3.1.3 Anbringen von Großzetteln (Placards) an Trägerfahrzeugen, auf denen Container, MEGC, Tankcontainer oder ortsbewegliche Tanks befördert werden

**Bem.** Dieser Unterabschnitt gilt nicht für das Anbringen von Großzetteln (Placards) auf Trägerfahrzeugen, auf denen Wechselaufbauten (Wechselbehälter) befördert werden, ausgenommen Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) ~~und im kombinierten Verkehr Straße/Schiene beförderte Wechselaufbauten (Wechselbehälter); für diese Fahrzeuge siehe Unterabschnitt 5.3.1.5.~~

Wenn die an Containern, MEGC, Tankcontainern oder ortsbeweglichen Tanks angebrachten Großzettel (Placards) außerhalb des Trägerfahrzeugs nicht sichtbar sind, müssen dieselben Großzettel (Placards) auch an beiden Längsseiten und hinten am Fahrzeug angebracht werden. In den übrigen Fällen muss am Trägerfahrzeug kein Großzettel (Placard) angebracht werden.

### 5.3.1.5 Anbringen von Großzetteln (Placards) an Fahrzeugen, in denen nur Versandstücke befördert werden

**Bem.** Dieser Unterabschnitt gilt auch für Trägerfahrzeuge, auf denen mit Versandstücken beladene Wechselaufbauten (Wechselbehälter) befördert werden, ~~ausgenommen im kombinierten Verkehr Straße/Schiene beförderte Wechselaufbauten (Wechselbehälter); für den kombinierten Verkehr Straße/Schiene siehe Unterabschnitte 5.3.1.2 und 5.3.1.3.~~

#### 5.3.1.5.1 An Fahrzeugen, in denen Versandstücke mit Stoffen oder Gegenständen der Klasse 1 (ausgenommen Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe S) befördert werden, sind an beiden Längsseiten und hinten Großzettel (Placards) anzubringen.

**5.3.1.5.2** An Fahrzeugen, in denen radioaktive Stoffe der Klasse 7 in Verpackungen oder Großpackmitteln (IBC) (ausgenommen freigestellte Versandstücke) befördert werden, sind an beiden Längsseiten und hinten Großzettel (Placards) anzubringen.

**5.3.2.1** Einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut einfügen:

**"5.3.2.1.x** Wenn ein mit Versandstücken beladener Wechselaufbau (Wechselbehälter) im kombinierten Verkehr Straße/Schiene während der Beförderung gefährlicher Güter vom Fahrzeug getrennt wird, müssen orangefarbene Tafeln vorn und hinten am Wechselaufbau (Wechselbehälter) oder Großzettel (Placards) gemäß Unterabschnitt 5.3.1.2 angebracht werden."

---